

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kersten Artus, Elisabeth Baum und Wolfgang Joithe-von Krosigk (DIE LINKE) vom 17.08.10**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer betreiben kein Gewerbe mehr – was nun?**

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Bewertung der Einkünfte von berufsmäßigen Betreuerinnen und Betreuern geändert. Die Einkünfte werden nunmehr als nicht gewerblich behandelt (Urteile vom 15.06.2010, Az.: VIII R 10/09 und VIII R 14/09).*

*Der BFH hatte noch 2004 entschieden, dass die Tätigkeit eines berufsmäßigen Betreuers oder einer Betreuerin nicht die Voraussetzung einer selbstständigen Tätigkeit erfülle, da sie nicht nur Vermögensfragen, sondern auch persönliche Angelegenheiten wie unter anderem Gesundheitsangelegenheiten, Wohnungsfragen und Aufenthaltsbestimmung umfasse.*

*In den neueren Entscheidungen definiert der BFH das Berufsbild der Betreuer Tätigkeit als „eine fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis“ und als „durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt“. Damit sei sie ihrer Art nach anderen bereits anerkannten selbstständigen Tätigkeiten ähnlich. Dies treffe auch zu, wenn sich vermögensbetreuende und sonstige persönliche Tätigkeiten nicht trennen ließen.*

*Aus dem Wegfall der Gewerbesteuerpflicht ergeben sich erhebliche Konsequenzen: Nach § 2 Absatz 1 des Industrie- und Handelskammer (IHK)-Gesetzes folgt, dass Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nunmehr nicht mehr Mitglieder der Industrie- und Handelskammern sind und dementsprechend auch keine Beiträge mehr zahlen müssen. Es stellt sich zudem die Frage, wie mit den vergangenen Gewerbesteuerveranlagungszeiträumen seit 2004 zu verfahren sein wird.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

- 1. Wie viele Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gibt es in Hamburg derzeit und wie hat sich ihre Anzahl seit 2000 jährlich entwickelt (nach Möglichkeit nach Geschlecht und nach Bezirken der einzelnen Betreuungsstellen aufschlüsseln)?*

Das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz beim Bezirksamt Altona erfasst Daten über die von der Behörde den Gerichten vorgeschlagenen Berufsbetreuer. Zwar wird jeder Berufsbetreuer nur in einer Betreuungsstelle geführt und gezählt, dies schließt jedoch nicht aus, dass einige Betreuer in mehreren Bezirken tätig sind. Mit Stand vom 18. August 2010 stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

<b>Bezirk</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>	<b>gesamt</b>
Hamburg-Mitte	27	22	49
Altona	36	26	62
Eimsbüttel	16	10	26
Hamburg-Nord	52	37	89
Wandsbek	59	33	92
Bergedorf	15	9	24
Harburg	24	16	40
gesamt	229	153	382

Die Daten der zurückliegenden Jahre werden von der Datenbank nicht gespeichert.

2. *Wie wird in Hamburg zukünftig bei den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer verfahren?*

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung). Erst durch eine Veröffentlichung von Urteilen beziehungsweise Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen allgemein anzuwenden. Ein dazu erforderlicher bundeseinheitlicher Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist im vorliegenden Fall noch nicht getroffen worden.

3. *Wie wird sich die Befreiung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer von der Gewerbesteuer im Hinblick auf das Steueraufkommen aus dieser Steuerart in Hamburg für die Jahre seit 2004 bis 2010 und im zukünftigen Steuerjahr 2011 auswirken?*

Die Auswirkungen können nicht quantifiziert werden, weil die Aufbereitung der erforderlichen Daten innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Die Daten für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011 liegen aufgrund noch ausstehender Steuererklärungen nicht vollständig beziehungsweise noch gar nicht vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

4. *Wie wird sich die Befreiung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer von der Gewerbesteuer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in berufsständischen Kammern in Hamburg auswirken?*

Eine berufsständische Kammer wie zum Beispiel die Rechtsanwaltskammer gibt es für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nicht.

5. *Wie wird sich die Befreiung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer von der Gewerbesteuer auf deren Einkommensteuerveranlagung auswirken?*

Durch die bisherige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemäß § 35 Einkommensteuergesetz ergab sich – bezogen auf den jeweils für Hamburg geltenden Gewerbesteuerhebesatz – allenfalls eine geringe ertragsteuerliche Mehrbelastung, die künftig entfallen wird.

6. *Welche Auswirkungen wird die entfallende Gewerbesteuerpflicht der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer auf die Bemessung von deren Vergütung haben?*

Keine. Stundensatz und Stundenansatz werden auf der Grundlage des (Bundes-) Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vom 21. April 2005 pauschal festgesetzt, das heißt ohne Rücksicht darauf, ob Gewerbesteuer zu entrichten ist oder nicht.

7. *Welche Auswirkungen ergeben sich für die Frage der Freiberuflichkeit der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer aus dem Wegfall der Gewerbesteuerpflicht?*

Keine.

8. *Beabsichtigt der Senat, eine Initiative zur gesetzlichen Regelung der Freiberuflichkeit der Berufsbetreuer zu ergreifen?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Der Senat hat sich mit dieser Frage nicht befasst.

9. *Beabsichtigt der Senat, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Gewerbesteuerpflicht von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern zu ergreifen, um eine weitere Verkammerung dieses Berufes zu erreichen?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer unterliegen der Aufsicht durch die sie bestellenden Gerichte und die Gewerbeämter am Ort ihrer Niederlassung. Ein Bedarf für eine Verkammerung der Tätigkeit als Berufsbetreuer nach Ansicht der zuständigen Behörden besteht daher nicht.